jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/17 94/11/0317

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1 lita;
KFG 1967 §66 Abs1 litb;
KFG 1967 §66 Abs2 litc;
SGG §12 Abs1;
SGG §16 Abs1;

Rechtssatz

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit iSd § 66 Abs 1 lit b iVm§ 66 Abs 2 lit c KFG geht es (hier beim Verbrechen nach § 12 Abs 1 SGG und beim Vergehen nach § 16 Abs 1 SGG) nicht primär darum, daß die betreffende Person niemals ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und auf diese Weise die Verkehrssicherheit gefährdet habe. Eine bestimmte Tatsache der vorliegenden Art läßt vielmehr in erster Linie auf eine Sinnesart der betreffenden Person iSd § 66 Abs 1 lit b KFG schließen, liegt es doch auf der Hand, daß das Inverkehrsetzen von Suchtgift durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen erheblich erleichtert wird (Hinweis E 19.5.1992, 91/11/0109, und E 27.4.1993,92/11/0280).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110317.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at